

Dokument	CAN 2014 Nr. 15 S. 38
Autor	Karl Spühler
Titel	Kantonsgericht von Graubünden, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, 22. Mai 2013, KSK 12 47
Urteilsbesprechung	KSK 12 47
Publikation	CAN - Zeitschrift für kantonale Rechtsprechung
Herausgeber	Annette Dolge
Frühere Herausgeber	
ISSN	2235-6460
Verlag	Schulthess Juristische Medien AG

CAN 2014 Nr. 15 S. 38

## 15

### Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Arrest

**Arrest gestützt auf einen ausländischen Entscheid, der nach aLugÜ zu vollstrecken ist**

**Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG, Art. 271 Abs. 3 SchKG**

*Der auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretene Arrestgrund gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG gilt auch für ausländische Entscheide, welche vor der Revision des LugÜ gefällt worden sind (E. 4). Beim Erlass des Arrestbefehls hat der Arrestrich-*

CAN 2014 Nr. 15 S. 38, 39

*ter auch in diesen Fällen über die Vollstreckbarkeit des ausländischen Entscheids nach Art. 271 Abs. 3 SchKG zu befinden (E. 6).*

### **Kantonsgericht von Graubünden, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, 22. Mai 2013, KSK 12 47**

Mitgeteilt von lic. iur. Petra Thöny, Gerichtsschreiberin

**AUS DEN ERWÄGUNGEN:**

(...)

4. Unter den Parteien ist strittig, ob im vorliegenden Fall die im Zuge der LugÜ-Revision geänderte und ebenfalls auf den 1. Januar 2011 in Kraft getretene neue Fassung von Art. 271 SchKG zur Anwendung gelangt oder ob hierfür nach wie vor die vor diesem Zeitpunkt massgebliche Bestimmung von Art. 271 SchKG Anwendung findet. Während der Beschwerdeführer unter Hinweis auf seine Ausführungen in der Arresteinsprache vom 20. April 2012 die Auffassung vertritt, dass kein Arrest bewilligt werden könne, wenn sich der Arrestgläubiger auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG stütze, die Forderung aber auf Entscheiden beruhe, die bereits vor dem 1. Januar 2011 gefällt worden seien, ist die Beschwerdegegnerin der Meinung, dass diese Behauptung ins Leere gehe, da einzige Voraussetzung für einen Arrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ein definitiver Rechtsöffnungstitel sei. Wie es sich diesbezüglich verhält, ist im Folgenden aufzuzeigen:

a) Im Zuge der Umsetzung des revLugÜ wurde auch das Arrestrecht revidiert. Da das revLugÜ mit dem erstinstanzlichen Exequatur einen unbedingten Anspruch auf ein Sicherungsmittel gewährt, wurde in einer neuen Ziffer 6 von Art. 271 Abs. 1 SchKG das Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels als Arrestgrund aufgenommen. Mit dieser Anpassung wurde einerseits Art. 47 Abs. 2 revLugÜ Rechnung getragen und andererseits bezüglich des Sicherungsmittels des schweizerischen Rechts und der dafür nötigen Voraussetzungen Klarheit geschaffen. Mit der neuen Ziffer 6 wurde der Hinweis in Ziffer 4 (sog. Ausländerarrest) auf vollstreckbare gerichtliche Urteile überflüssig. Denn wo ein solches Urteil vorliegt, ist neu der Arrestgrund von Ziffer 6 gegeben, und die weiteren Voraussetzungen in Ziffer 4 müssen nicht geprüft werden. Entsprechend wurde der Satzteil "oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil" in Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG gestrichen. Der neue Absatz 3 von Art. 271 SchKG stellt sodann klar, dass das Gericht, welches aufgrund eines nach dem revLugÜ vollstreckbaren Entscheids (und damit eines definitiven Rechtsöffnungstitels) einen Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ausspricht, stets auch einen selbstständigen Exequaturentscheid zu fällen hat (vgl. Botschaft zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 18.2.2009 [Botschaft revLugÜ, BBl 2009 1777], S. 1821).

b) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers muss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ab 1. Januar 2011 auch für bereits vor diesem Zeitpunkt ergangene Entscheide gelten. Dies folgt schon daraus, dass diese Bestimmung ab 1. Januar 2011 für Parteien in der Schweiz gilt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen LugÜ-Fall handelt oder nicht. Ein Ziel der internen Umsetzung des revLugÜ war es mitunter, prozessuale Vorteile, die sich aus dem revLugÜ ergeben, auch Parteien in der Schweiz, welche nicht unter das revLugÜ fallen, zu eröffnen und so eine Inländerdiskriminierung zu verhindern (vgl. Botschaft revLugÜ, S. 1831; vgl. auch *Rodrigo Rodriguez*, Sicherung und Vollstreckung nach revidiertem Lugano Übereinkommen, in: AJP 12/2009, S. 1557). Bei den fraglichen Entscheiden des Landesgerichts Hamburg handelt es sich unbestreitbar um definitive Rechtsöffnungstitel, wenngleich sie noch unter der Geltung des alten LugÜ ergangen sind. Im Zusammenhang mit den Sicherungsmassnahmen hat sich das LugÜ allerdings auch nach der Revision nicht verändert. Daher ist nicht einzusehen, weshalb der neue Arrestgrund nicht auch für derartige, ältere Entscheide gelten sollte. Der Verweis von *Reiser/Jent-Sørensen* auf Art. 63 revLugÜ vermag in diesem Zusammenhang nicht zu überzeugen. Diese beiden Autoren vertreten die Auffassung, dass Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG – da im Zusammenhang mit dem revidierten LugÜ ins SchKG aufgenommen worden – mit diesem konnex sei, weshalb der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG gemäss den Übergangsbestimmungen von Art. 63 revLugÜ und mit Blick auf den

---

CAN 2014 Nr. 15 S. 38, 40

erwähnten Konnex für "alte" LugÜ-Urteile nicht zur Verfügung stehe (*Hans Reiser/Ingrid Jent-Sørensen*, Exequatur und Arrest im Zusammenhang mit dem revidierten Lugano-Übereinkommen, in: SJZ 107 (2011), S. 459). Eine gegenteilige Auffassung vertreten hingegen *Naegeli/Marzorati* sowie auch *Boller*. Unter Hinweis darauf, dass altrechtliche LugÜ-Titel unbestreitbar definitive Rechtsöffnungstitel seien,

halten erstere dafür, dass diese genauso zum Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG berechtigen würden wie Nicht-LugÜ-Titel. Ihrer Ansicht nach ist die gegenteilige Auffassung weder mit Wortlaut und Systematik des Gesetzes noch mit der Entstehungsgeschichte des neuen Arrestgrunds von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG und dem Zweck der Bestimmung vereinbar. Es könne nämlich ausgeschlossen werden, dass ausgerechnet altrechtliche LugÜ-Titel vom Anwendungsbereich des neuen Arrestgrunds nicht umfasst sein sollten, obwohl sie unter diesen Begriff fallen; eine solche Auslegung ergäbe keinen Sinn (*Georg Naegeli/Dario Marzorati*, Der definitive Rechtsöffnungstitel als neuer Arrestgrund – ein vollstreckungsrechtlicher Zankapfel, in: *jusletter* 10. September 2010, S. 10). Auch gemäss *Boller* soll der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG mit der Botschaft und der überwiegenden Lehrmeinung so zu verstehen sein, dass dieser nicht nur dann Anwendung finden könne, wenn sich der Gläubiger auf ein schweizerisches Urteil oder auf ein solches aus dem Anwendungsbereich des revLugÜ stützt, sondern auch dann, wenn er ein anderes ausländisches Urteil vorlegt. Somit erfasse der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG auch Urteile, welche nach dem aLugÜ oder gestützt auf einen anderen Staatsvertrag oder nach IPRG zu vollstrecken seien. Seiner Meinung nach kann nicht nachvollziehbar begründet werden, weshalb der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG nur auf schweizerische Urteile und revLugÜ-Urteile anwendbar sein soll, nicht dagegen auf solche ausserhalb des Anwendungsbereichs des revLugÜ. Immerhin sei der Begriff des definitiven Rechtsöffnungstitels klar umrissen und seit Jahrzehnten durch Lehre und Rechtsprechung gefestigt. Von jeher würden ausländische Urteile unbeschleunigt ihrer Herkunft zur definitiven Rechtsöffnung berechtigen, wenn sie die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen erfüllen würden. Der Wortlaut von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG lasse daher keinen Spielraum für Differenzierungen nach der Herkunft des Entscheids offen. Nachdem der Gesetzgeber für diesen Arrestgrund auf einen solchermaßen gefestigten Begriff abgestellt habe, sei nicht anzunehmen, dass er diesen Begriff quasi stillschweigend enger fassen und ausländische Nicht-LugÜ-Urteile generell davon ausschliessen wollen (*Urs Boller*, Arrest gestützt auf ausländische Entscheide, Erste Erfahrungen mit dem neuen Arrestrecht, in: *ZZZ* 2011/2012, S. 4). Diese beiden letztgenannten Meinungen überzeugen. Zusätzlich zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass neben der neu eingefügten Ziffer 6 auch die Ziffer 4 von Art. 271 Abs. 1 eine Änderung erfuhr, anlässlich welcher der Ausländerarrest aufgeteilt wurde und nunmehr zwischen definitiven (Ziffer 6) und provisorischen Rechtsöffnungstiteln (Ziffer 4) unterschieden wird. Wenn Ziffer 6 nun für ältere Entscheide nicht gelten würde, so müsste auch die frühere Ziffer 4 wieder aufleben, was aber gerade nicht die Absicht des Gesetzgebers war. Im Übrigen würde vorliegend auch die Anwendung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG ausser Betracht fallen, weil darunter nur noch provisorische Rechtsöffnungstitel fallen. Zudem ist der Bezug der Forderung zur Schweiz zumindest fraglich. Nach dem Gesagten gelangt das angerufene Gericht somit zum Schluss, dass die neue Bestimmung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG auch für Entscheide gilt, welche – wie dies vorliegend der Fall ist – noch nach dem alten LugÜ gefällt worden sind (gleicher Meinung wie gesehen: *Naegeli/Marzorati*, a.a.O., S. 10; *Boller*, a.a.O., S. 4; vgl. auch *Michael Lazopoulos*, Arrestrecht – die wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem revidierten LugÜ und der Schweizerischen ZPO, in: *AJP* 5/2011, S. 610; *Felix C. Meier-Dieterle*, Ausländische "nicht LugÜ-Entscheide" als Arrestgrund?, in: *jusletter* 18. Juli 2011, S. 5; *derselbe*, Arrestpraxis ab 1. Januar 2011, in: *AJP* 10/2010, S. 1213; *Urs Boller*, Der neue Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 revSchKG, in: *AJP* 2/2010, S. 189; *Dieter A. Hofmann/Oliver M. Kunz*, in: *Oetiker/Weibel* [Hrsg.], *Basler Kommentar zum Lugano-Übereinkommen*, Basel 2011, N 58 zu Art. 47 LugÜ; *Rodriguez*, a.a.O., S. 1557; a.M. *Walter A. Stoffel*, in: *Stachelin/Bauer/Stachelin* [Hrsg.], *Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II*, 2. Aufl., Basel 2010, N 109 zu Art. 271 SchKG; *Daniel Stachelin*, Neues Arrestrecht ab 2011, in: *jusletter* 11. Oktober 2010, S. 8 f.; *Reiser/Jent-Sørensen*, a.a.O., S. 459). Insoweit erweist sich die Beschwerde folglich als unbegründet.

(...)

6. Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz beim Erlass des Arrestbefehls beziehungsweise im definitiven Einspracheentscheid auch über die Vollstreckbarkeit der ausländischen Entscheide hätte befinden müssen. Im Rahmen dessen gilt es mitunter zu beurteilen, ob

der am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Art. 271 Abs. 3 SchKG auch auf Fälle anwendbar ist, die noch unter der Herrschaft des aLugÜ ergangen sind. Sollte diese Frage bejaht werden, wird im Weiteren zu prüfen sein, ob diesfalls ein eigenständiger Exequatur-Entscheid zu fällen ist oder ob über die Frage der Vollstreckbarkeit auch bloss vorfrageweise befunden werden kann. Sollte Letzteres ausreichen, sind die Anforderungen an das hierfür notwendige Beweismass einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Und schliesslich ist zu klären, ob es hinsichtlich der Vollstreckbarkeit des betreffenden Entscheids eines Antrags der gesuchstellenden Partei bedarf oder ob hierüber – auch bei Fehlen eines solchen – in jedem Fall von Amtes wegen zu befinden ist.

a) Wenn – wie zuvor aufgezeigt – bejaht wird, dass der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG auch für aLugÜ-Entscheide gilt, so ist es nicht anders als konsequent, dass im Rahmen der Arrestbewilligung auch die Vollstreckbarkeit geprüft wird. Ziel des Gesetzgebers war es nämlich, keinen Titel-Arrest für ein Urteil aus einem durch das LugÜ gebundenen Staat mehr zu bewilligen, ohne dass gleichzeitig das Exequatur ausgesprochen wird (Botschaft revLugÜ, S. 1821; Hofmann/Kunz, a.a.O., N 60 zu Art. 47 LugÜ; *Daniel Staehelin*, in: Dasser/Oberhammer [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Lugano-Übereinkommen [LugÜ], 2. Aufl., Bern 2011, N 62 zu Art. 47 LugÜ; *Mathias Plutschow*, in: Anton K. Schnyder [Hrsg.], Lugano-Übereinkommen zum internationalen Zivilverfahrensrecht, DIKE-Kommentar, Zürich/St. Gallen 2011, N 17 zu Art. 47 LugÜ; *Daniel Schwander*, Arrestrechtliche Neuerungen im Zuge der Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens, in ZBJV 2010, S. 658; *Naegeli/Marzorati*, a.a.O., S. 11; dazu auch Hinweise bei *Boller*, a.a.O., S. 4 unten und S. 7; *Hofmann/Kunz*, a.a.O., N 59 zu Art. 47 LugÜ; ansonsten Lehre nicht einheitlich: siehe auch Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 28. Januar 2011, E. 2, in: GVP 2011, S. 299; *Richard Gassmann*, Der neue Titelarrest bei LugÜ-Titeln, in: Kren Kostkiewicz/Markus/Rodriguez [Hrsg.], Vorsorglicher Rechtsschutz, Vorsorgliche Massnahmen im internationalen Kontext, offene Fragen im neuen Arrestrecht und Sicherungsmassnahmen der ZPO, Bern 2011, S. 58 f.). Das Exequatur ist somit auch für aLugÜ-Entscheide Voraussetzung für den Arrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG. Die Vorinstanz hat die Frage, ob die vorliegend massgeblichen Entscheide in der Schweiz vollstreckbar sind, hingegen ausdrücklich offen gelassen. Dieses Vorgehen widerspricht nach den vorangegangenen Ausführungen Art. 271 Abs. 3 SchKG, was zur Gutheissung der Beschwerde führt.

b) Ist die Beschwerde nach dem Gesagten gutzuheissen, können die übrigen Fragen offen gelassen werden. Dennoch erscheinen an dieser Stelle einige Anmerkungen bzw. Hinweise auf die teilweise kontroversen Lehrmeinungen hinsichtlich der Frage, ob es in Bezug auf die Prüfung der Vollstreckbarkeit des betreffenden Entscheids eines Antrags bedarf oder nicht, als angebracht. Die Botschaft stellt unter Verweis auf Art. 271 Abs. 3 SchKG klar, dass das Gericht, welches aufgrund eines nach dem revLugÜ vollstreckbaren Entscheids einen Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ausspricht, stets auch einen selbstständigen Exequaturentscheid zu fällen hat, und zwar selbst dann, wenn diesbezüglich kein selbstständiges Begehren gestellt wurde (Botschaft revLugÜ, S. 1821; ebenso *Rodriguez*, a.a.O., S. 1558; *Matthias Staehelin*, in: Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I. 2. Aufl., Basel 2010, N 38 zu Art. 30a SchKG). Im gleichen Sinne hält *Meier-Dieterle* dafür, dass über die Vollstreckbarerklärung von Amtes wegen zu entscheiden und die Vollstreckbarkeit im Dispositiv in einer separaten Ziffer aufzunehmen sei, auch wenn der Arrestgläubiger kein spezifisches Begehren gestellt habe (*Meier-Dieterle*, AJP, a.a.O., S. 1216). Auch *Schwander* kommt unter Berufung auf die Botschaft zum Schluss, dass eine vorfrageweise Vollstreckbarkeitsprüfung in Lugano-Fällen nicht mehr zulässig sei. Unabhängig vom Antrag des Gläubigers und insofern in Abweichung des Dispositionsgrundsatzes hat seiner Auffassung

---

CAN 2014 Nr. 15 S. 38, 42

nach das Gericht in Lugano-Fällen stets so vorzugehen, als ob der Gläubiger einen separaten Antrag auf Vollstreckbarerklärung gestellt hätte. Sofern der Arrest bewilligt werde, würden daher zwei separate Entscheide ergehen: Die Vollstreckbarerklärung sowie der Arrestbefehl (*Schwander*, a.a.O., S. 656). Eine etwas differenziertere

Betrachtung hält *Boller* bereit. Für ihn steht die Dispositionsmaxime der Prüfung der Exequatur gemäss Art. 271 Abs. 3 SchKG von Amtes wegen zwar nicht entgegen, weil Art. 58 Abs. 2 ZPO einen expliziten Vorbehalt zugunsten von gesetzlichen Bestimmungen enthalte, nach denen das Gericht nicht an die Parteianträge gebunden sei. Allerdings hält er dafür, dass das Gericht nur im Falle eines gutgeheissenen Arrestbegehrens von Amtes wegen einen Exequaturentscheid fällen sollte. Falls einem negativen Exequaturentscheid nämlich materielle Rechtskraft zugesprochen werde, könne dies für den Gläubiger die fatale Konsequenz haben, dass er seine durch ein Urteil ausgewiesene Forderung zumindest in der Schweiz nie mehr zur Vollstreckung bringen könne (*Boller, ZZZ, a.a.O., S. 7 f.*). Die gegenteilige Meinung vertreten unter anderem *Hoffmann/Kunz*. Ihrer Auffassung nach würde mit diesem Vorgehen – separater Exequaturentscheid ohne entsprechenden Antrag – die Dispositionsmaxime ohne hinreichenden Grund durchbrochen. Der Gläubiger könnte diesfalls nämlich nicht bloss die Sicherung seines Anspruchs verlangen, sondern müsste den zugrunde liegenden Entscheid vollstreckbar erklären lassen. Dadurch erhöhe sich bei einem weiter gefassten Antrag auch das Risiko bei einer Abweisung. Werde zudem davon ausgegangen, dass einem abweisenden Exequaturentscheid Rechtskraft zukomme, könnte der mit seinem Antrag scheiternde Titelgläubiger den Entscheid ein für allemal nicht mehr in der Schweiz vollstreckbar erklären lassen. Abgesehen davon stellen sich die beiden Autoren die Frage, ob es unter dem revLugÜ überhaupt zulässig sei, die Anordnung von blossen Sicherungsmassnahmen von einer vorgängigen expliziten Exequaturerteilung abhängig zu machen. Einen Ausweg sehen sie darin, Art. 271 Abs. 3 SchKG unter Hinweis auf die Formulierung in der Botschaft ("das Gericht, welches [...] einen Arrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ausspricht") nur bei einem gutgeheissenen Arrestbegehren anzuwenden (vgl. *Hoffmann/Kunz, a.a.O., N 63 ff. zu Art. 47 LugÜ*). Laut *Reiser/Jent-Sørensen* soll eine Sicherung gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ohne einen vom Gläubiger formell gestellten Exequatur-Antrag ausgeschlossen sein. So stehe der Arrestgrund von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG auch nicht bei inzidenter Überprüfung der Vollstreckbarkeit zur Verfügung; verlange ein Gläubiger einen Arrest gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG, sei ein förmlicher Antrag auf Exequatur unerlässlich. Zur Begründung ihrer Meinung bringen sie vor, dass der Entscheid ohne entsprechenden Antrag für den Arrestgläubiger bedeute, dass ungewollt über die Vollstreckbarkeit entschieden werde, was bei einem negativen Entscheid zur Folge habe, dass die Rechtsdurchsetzung zumindest in der Schweiz für alle Zeiten ausgeschlossen sei. Da bei gestelltem Arrestantrag Ziel primär die Sicherung und nicht die Vollstreckung und hierbei häufig Eile geboten sei, sei dies eine untragbare Konsequenz (*Reiser/Jent-Sørensen, a.a.O., S. 454 f.*). Mit derselben Begründung halten auch *Naegeli/Marzorati* einen entsprechenden Antrag zwingend für notwendig, weil ein derart gravierender Entscheid – allenfalls Ausschluss der Vollstreckung des betreffenden Entscheids in der Schweiz bei ablehnender Beurteilung der Vollstreckbarkeit – nicht ohne einen Antrag des Gläubigers ergehen sollte (*Naegeli/Marzorati, a.a.O., S. 10 f.*). Auch gemäss *Daniel Staehelin*, welcher eine Vollstreckbarerklärung für eine Voraussetzung für einen Arrest gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG hält, kann eine solche Vollstreckbarerklärung nur erteilt werden, wenn ein Antrag vorliegt. Immerhin gelte im Arrest- und Exequaturverfahren immer noch die Dispositionsmaxime (*Daniel Staehelin, Handkommentar, a.a.O., N 62 zu Art. 47 LugÜ; derselbe, jusletter, a.a.O., S. 3*).

c) Da die Vollstreckbarerklärung der betreffenden Entscheidung gemäss Art. 271 Abs. 3 SchKG sowohl nach dem Wortlaut der Bestimmung als auch nach der herrschenden Lehre eben Voraussetzung für die Genehmigung des Arrests gemäss Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ist, muss diese Frage vor der Beurteilung der eigentlichen Arrestvoraussetzungen geprüft werden. Dies bedeutet, dass der Arrestrichter bereits im Arrestbefehl, welcher ohne Anhörung des Schuldners erlassen wird, einen entsprechenden Vollstreckbarkeitsentscheid fällen muss. Dieser kann dannzumal im Arresteinspracheverfahren nochmals überprüft werden. Da

---

CAN 2014 Nr. 15 S. 38, 43

der Vorderrichter dies vorliegendenfalls indes nicht getan hat, ist nicht nur der Arresteinspracheentscheid, sondern gleichsam auch der Arrestbefehl aufzuheben. Da der Massnahmeentscheid über ein Arrestgesuch nicht in materielle Rechtskraft

erwächst (vgl. *Stoffel*, a.a.O., N 62 zu Art. 272 SchKG), kann die Beschwerdegegnerin unverzüglich ein neues Arrestgesuch stellen, wobei darin im Hinblick auf die unterschiedlichen Lehrmeinungen mit Vorteil auch das Begehren um Feststellung der Vollstreckbarkeit aufgenommen werden sollte. Aus allen diesen Gründen ist die Beschwerde somit gutzuheissen und der Arrestbefehl sowie der Arresteinspracheentscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Maloja vom 22. März 2012 respektive 5. Juni 2012 sind aufzuheben.

(...)

**BEMERKUNG:**

*Beim Weiterzug des neuen erstinstanzlichen Entscheides ist für den Vollstreckungsteil desselben m.E. die Spezialbestimmung von Art. 327a ZPO zu beachten. Dies trifft allerdings für die Beschwerde gegen den Arrestteil des Entscheides kaum zu; dafür dürften die gewöhnlichen Bestimmungen der Beschwerde anwendbar sein.*

Karl Spühler